

2021/876-001

Beschlussvorlage

öffentlich



Einführung kreisweit einheitlicher Elternbeiträge für Kitas, Anpassung Kita- und Kitagebührensatzung, Anpassung Betriebskostenvereinbarungen freie Träger

Dienststelle: 211 Bildung und Erziehung	Datum: 18.03.2021
Beteiligte Dienststellen: 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit 03 Rechnungsprüfungsamt 111 Finanzmanagement	Sachbearbeitung: Christian Wurzer

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die in der Anlage als Entwurf beigefügten Fassungen der Satzung für Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Merzig, der Gebührensatzung zur Satzung für Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Merzig sowie der angepassten Kooperationsvereinbarungen zur Finanzierung der Betriebskosten freier Kita-Träger werden mit Wirkung vom 01.08.2021 beschlossen.

Sachverhalt

Der Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit wurde bereits in seiner Sitzung am 03. März 2021 über die beabsichtigte Einführung von kreisweit einheitlichen Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen informiert, auf die hierzu erstellte Vorlage wird verwiesen. Zwischenzeitlich haben der Kreisjugendhilfeausschuss, der Kreiselternausschuss und der Kreisausschuss über das Thema beraten und dem Kreistag die Beschlussfassung einer Gebührensatzung für kreisweit einheitliche Elternbeiträge empfohlen, der Kreistag hat die Satzung in seiner Sitzung am 19.04.2021 beschlossen.

Bei Einführung kreisweit einheitlicher Elternbeiträge müssen die städtischen Satzungen (Satzung für Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Merzig, Gebührensatzung zur Satzung für Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Merzig) entsprechend angepasst werden. Die Gebührensatzung des Landkreises sieht auch die Einführung einer Infrastrukturabgabe von 25 Prozent für die Betreuung von Kindern mit Auslandswohnsitz vor. Für die meisten Gemeinden hat dies faktisch kaum Auswirkungen, lediglich in der Gemeinde Perl werden die Kitas von einer größeren Zahl von Kindern aus dem benachbarten Frankreich oder Luxemburg besucht. Die Kita-Satzung und die Kita-Gebührensatzung der Kreisstadt Merzig werden um entsprechende Regelungen ergänzt. Da der Landkreis zukünftig auch den Defizitausgleich der Träger übernehmen wird, der sich ggfs. durch unter den in der Ausführungs-VO zum SKBBG liegende Deckungsgrade ergibt, ist auch eine Änderung der mit den freien Träger geschlossenen

Betriebskostenvereinbarungen (mit Ausnahme der Betriebskostenvereinbarung für die Einrichtungen der Lebenshilfe, da hier keine Übernahme von Personalkosten erfolgt) erforderlich. Bisher trägt die Kreisstadt Merzig die sich durch die Anpassung an die vom Stadtrat beschlossenen Elternbeiträge ergebenden Defizite. Da sich seit dem Abschluss der Kooperationsvereinbarungen, die teilweise über 10 Jahre alt sind, viele Änderungen bei den Bezugsnormen, Namen der Kooperationspartner oder Einrichtungen u. ä. ergeben haben, werden die Kooperationsvereinbarungen im erforderlichen Umfang auch redaktionell überarbeitet.

Die Entwürfe der geänderten Satzungen sowie der angepassten Kooperationsvereinbarungen mit den freien Trägern sind als Anlage beigefügt.

Die Höhe der nach Kalkulation der Kreisverwaltung für das Kindergartenjahr 2021/22 geltenden Beitragssätze sowie der Vergleich zu den in den Kreisgemeinden für das aktuelle Kindergartenjahr 2020/21 gelten Beiträge ist in der Anlage beigefügten Tabelle dargestellt. Auf Basis der Belegungszahlen für Februar 2021 führen die kreisweit einheitlichen Elternbeiträge in den städtischen Kitas zu einer monatlichen Ersparnis der Eltern von 12.232 € (hochgerechnet auf ein Kindergartenjahr 146.784 €).

Ebenfalls beigefügt ist der Entwurf der Gebührensatzung des Landkreises Merzig-Wadern, über die am 19. April 2021 im Kreistag abschließend beschlossen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Übernahme von sich ggfs. aus der kreisweiten Festsetzung der Elternbeiträge ergebender Defizite sowohl für die Einrichtungen der Kreisstadt Merzig, als die Einrichtungen der freien Träger wird der städtische Haushalt entlastet. Im Jahr 2019 lag die Gesamtbelastung bei rd. 190.000 €. Dem gegenüber stehen mögliche Erhöhungen der Kreisumlage für die kreisweiten Ausgleichszahlungen, die im Moment noch nicht beziffert werden können. Da in der Neufassung des SKBBG bzw. der Ausführungsverordnung nach bisherigem Kenntnisstand auch die Möglichkeit bestehen wird, Einnahmeüberschüsse der Träger zum Ausgleich der Defizite anderer Träger zu verwenden, dürfte die hier zu erwartende Belastung jedoch eher gering sein.

Anlage/n

- 1 Satzung LK Kindergartengebühren 2021-22 (Entwurf) (öffentlich)
- 2 Übersicht Elternbeiträge Kreisgemeinden + neue Beiträge 2021-22 (öffentlich)
- 3 Kita-Satzung Bekanntmachungsfassung (öffentlich)
- 4 Gebührensatzung 2021 - 2022 Fassung zur Veröffentlichung (öffentlich)
- 5 Betriebskostenvereinbarung Kita gGmbH (Unterschriftsfassung) (öffentlich)
- 6 Kooperationsvereinbarung SOS Kinderdorf Krippe Sonnenschein Unterschriftsfassung.doc (öffentlich)
- 7 Kooperationsvereinbarung_ Kinderkrippe am Stadtpark_Unterschriftsfassung (öffentlich)
- 8 Kooperationsvereinbarung_Kinderkrippe Gipsberg_Unterschriftsfassung (öffentlich)
- 9 Kooperationsvereinbarung_Waldkindergarten Besseringen_Unterschriftsfassung (öffentlich)

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Merzig-Wadern

Aufgrund § 147 des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt 1997, S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2020 (Amtsblatt I 2020, S. 1341) (KSVG) i. V. m. § 14 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und Bildungsgesetzes vom 2. September 2008 (Amtsblatt 2008, S. 1398), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2019 (Amtsblatt I 2019, S. 862) (Ausführungs-VO SKBBG) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt 1998, S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2020 (Amtsblatt I 2020, S. 1341) (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Merzig-Wadern mit Beschluss vom 19. April 2021 folgende Gebührensatzung zur Festsetzung einheitlicher Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Merzig-Wadern erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Auf der Grundlage der Regelung des § 14 Abs. 2 S. 6 Ausführungs-VO SKBBG legt der Landkreis Merzig-Wadern mit Beginn des Kindergartenjahres 2021/22 und damit ab dem 1. August 2021 einen kreisweit einheitlichen Elternbeitrag zur Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ausführungs-VO SKBBG für den Landkreis Merzig-Wadern fest. Die in § 5 festgesetzten Beiträge gelten für alle Kindertageseinrichtungen im Landkreis.
- (2) Die Träger treffen die für ihren Bereich geltenden Regelungen in Form von vertraglichen Vereinbarungen oder eigenen Satzungen. Hierbei sind die in § 2 genannten Grundsätze zu beachten. Der Elternbeitrag wird für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres festgesetzt. Dabei werden die bestehenden Angebotsstrukturen in Bezug auf Altersgruppen und Öffnungszeiten berücksichtigt. Die hierdurch sowie die durch die Geschwisterermäßigung nach § 14 Abs. 2 S. 5 Ausführungs-VO SKBBG entstehenden Einnahmeausfälle der Träger werden gemäß § 14 Abs. 2 S. 7 Ausführungs-VO SKBBG durch den Landkreis erstattet.

§ 2 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe (Gebühr oder Entgelt) für die belegten Betreuungszeiten entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind abgemeldet ist. Für die Abmeldung gelten die von den Trägern durch Satzung oder Vertrag festgelegten Fristen.
- (3) Beim Wechsel von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule endet die Zahlungspflicht zum Ende des Kindergartenjahres.

- (4) Beim Wechsel des Betreuungsangebotes (Krippe zu Kindergarten, kurzer Ganztags zu Ganztags) wird die Gebühr für das neue Betreuungsangebot mit Beginn des Monats fällig, in dem der Wechsel erfolgt.
- (5) Die Gebührenpflicht besteht auch, wenn durch höhere Gewalt oder Umstände, die vom Träger nicht zu vertreten sind (z. B. technische Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, Streik), der Einrichtungsbetrieb ruht. Dies gilt auch für Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen während der Ferien, aufgrund von betrieblichen Veranstaltungen oder Fortbildungen im Rahmen der mit den Elternausschüssen besprochenen Schließtage.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Angebotsstruktur und Öffnungszeiten

- (1) Der Landkreis Merzig-Wadern gibt Rahmenbedingungen vor, an denen sich die Träger bei der Gestaltung ihrer Öffnungszeitenangebote orientieren.
- (2) Im Krippenbereich können nur Ganztagsplätze (10 Stunden) belegt werden.
- (3) Im Kindergartenbereich können in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr bis zu einer täglichen Betreuungszeit von 7 Stunden oder 10 Stunden Betreuungsangebote unterbreitet werden. Bei einer durchgehenden Betreuungszeit von 7 Stunden ist die Teilnahme am warmen Mittagessen verpflichtend. Sofern die Personalstruktur und bauliche Situation der Einrichtung dies zulassen oder gar erfordern, können die Träger auch Angebote ermöglichen, nach denen Kinder nicht an dem verpflichtenden Mittagessen teilnehmen. Dies führt nicht zu einer Reduzierung des Elternbeitrages.
- (4) Bei im Verhältnis zu den entstehenden Personalkosten ausreichendem Bedarf können darüber hinaus Randzeitenangebote (vor 7.00 Uhr oder nach 17.00 Uhr) gemacht werden. Als ausreichend für die Bildung einer Früh- oder Spätbetreuungsgruppe gilt ein Bedarf von 10 Kindern. Zum Aufbau von Angeboten kann für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren auch eine Kinderzahl von mindestens 5 Kindern betreut werden. Das Absinken der Kinderzahl unter die erforderlichen Werte für längstens ein Kalenderjahr verpflichtet den Träger nicht zur Einstellung des Angebotes.
- (5) Alle Angebote können nur für volle Monate belegt werden. Für die Kündigung gelten die von den Trägern festgelegten allgemeinen Fristen.

§ 5 Höhe der Beiträge

- | | |
|--|-----------------|
| (1) Beitrag für den Krippenbereich
bis zu 10 Stunden | 236 Euro |
| (2) Beitrag für den Kindergartenbereich
bis zu 7 Stunden | 73 Euro |
| bis zu 10 Stunden | 104 Euro |
| (3) Beitrag für Randzeitenangebot (pro gebuchter Stunde) | |
| a) bei einer Gruppengröße von 5 bis 19 Kindern | 40 Euro |
| b) ab einer Gruppengröße von 20 Kindern | 30 Euro |
| (4) Infrastrukturausgleich für Betreuung von Kindern mit ausländischen
Hauptwohnsitz | |
| Die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz im Ausland ist möglich, wenn ein freier Platz zur Verfügung steht und kein Rechtsanspruch von Kindern im Einzugsgebiet entgegensteht. Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland ist auf den geltenden Elternbeitrag ein Zuschlag in Höhe von 25 % zu erheben. | |
| (5) Geschwisterbonus | |
| Der Beitragssatz verringert sich für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in einer Familie um jeweils 25 Prozent, wobei das erstgeborene kindergeldberechtigte Kind der Familie als erstes Kind zählt. | |

§ 6 Empfehlungen

Der Landkreis spricht Empfehlungen bezüglich der zu berücksichtigenden Vorgehensweise bei der Platzvergabe und des Zeitpunktes der verbindlichen Zusage aus. Diese sind als Anlage beigefügt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Merzig, den 10. März 2021

Die Landrätin

Daniela Schlegel-Friedrich

Hinweis nach §§ 147 Abs. 2, 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalesbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

ENTWURF

Elternbeiträge Kreisgemeinden KiGa-Jahr 2020/21					
	Krippe	Regelplatz	kGT	GT	KTP
Beckingen	315 €	85 €	100 €	140 €	
Losheim	292 €	92 €	110 €	150 €	
Merzig	242 €	78 €	102 €	147 €	
Mettlach	280 €	82 €	92 €	118 €	
Perl ^{*1}	312 €	64 €	76 €	111 €	
Wadern	310 €	103 €	103 €	136 €	
Weiskirchen	282 €	76,80 €	93,20 €	143,80 €	
Mittelwert ^{*2}	290,31 €	82,97 €	96,60 €	135,11 €	250 €
Kreisbeitrag 2021/22	236 €	73 €		104 €	
Belegung Kitas Stadt Februar `21	84	28 (23 lange RZ) ^{*3}	49	222	
Ersparnis EB/Monat	6 € x 84 = 504 €	5 € x 28 + 27 € x 23 = 761 €	29 € x 49 = 1.421 €	43 € x 222 = 9.546 €	12.232 €

^{*1} In der Gemeinde Perl wird für Kinder mit ausländischem Wohnsitz ein Infrastrukturzuschlag von 25 % d. Elternbeiträge erhoben. Durch die relativ große Zahl von Kindern aus Luxemburg und Frankreich ergeben sich im Vergleich niedrigere Beiträge zur Erreichung des Gesamtdeckungsgrades. Auch der Entwurf der Elternbeitragssatzung des Landkreises sieht einen solchen Infrastrukturzuschlag vor.

^{*2} Der Durchschnittswert berücksichtigt nicht die unterschiedliche Größe der Gemeinden und die sich hieraus ergebende unterschiedliche Zahl an betreuten Kindern in den verschiedenen Betreuungsformen.

^{*3} Die lange Regelzeit ermöglichte Familien Flexibilität bei der Abholung der Kinder um die Mittagszeit. Die Betreuung wurde über das Regelzeitenangebot zusätzlich von 7.00 bis 8.00 Uhr und 12.00 – 12.30 Uhr angeboten. Der bisherige Beitrag lag mit **100 €** fast auf gleicher Höhe wie der Beitrag für die kurze Tagesstätte. Um den durch die Kreissatzung vorgegebenen Zeitkorridor von 7 Stunden/Tag einhalten zu können wurde das Zeitfenster für die Regelzeitnutzung angepasst (montags bis donnerstags zwischen 7.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, freitags 7.30 – 12.30 Uhr).

Satzung für Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Merzig

Vom: 22.12.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.2021

Aufgrund des § 12 des Kommunalverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8/9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen und Kinderhorte vom 22. Dezember 2005 beschlossen:

§ 1 Zweck der Einrichtungen

Die städtischen Kindertageseinrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 19 KSVG betrieben. Aufgabe der Kindertageseinrichtungen ist es,

1. die Familienerziehung des Kindes mit Hilfe eines am Saarländischen Bildungsprogramm orientierten eigenständigen Bildungsangebotes zu ergänzen,
2. alle Kinder entsprechend den Ergebnissen neuer Lern-, Begabungs- und Sozialisationsforschung in einer ihnen angemessenen Weise zu fördern,
3. umfeldbedingte Benachteiligungen auszugleichen und soziale Integration anzustreben und
4. die Eltern in Erziehungsfragen zu unterstützen.

§ 2 Aufnahmebedingungen

(1) Kinder von Einwohnern der Kreisstadt Merzig werden bei der Aufnahme in städtische Kindertageseinrichtungen bevorzugt berücksichtigt. Die darüber hinaus erfolgende Aufnahme von ortsfremden Kindern ist nur möglich, wenn das vorhandene Angebot der Einrichtung dies erlaubt. Die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz im Ausland ist möglich, wenn ein freier Platz zur Verfügung steht und kein Rechtsanspruch von Kindern mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet entgegensteht.

(2) In den städtischen Kinderkrippen werden in den reinen Kinderkrippen Kinder ab der 8. Lebenswoche, in altersgemischten Krippengruppen ab dem 12. Lebensmonat bis zum Übergang in den Kindergarten aufgenommen.

(1) In den städtischen Kindertagesstätten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht aufgenommen. Eine frühere Aufnahme ist im Einzelfall möglich, wenn der Entwicklungsstand des Kindes dies erlaubt und weder der Einrichtungsbetrieb, noch die Betreuung der übrigen Kinder hierdurch beeinträchtigt werden. Sofern ein Krippenplatz für das Kind vorhanden ist, kann eine Aufnahme in die Tagesstätte grundsätzlich nicht erfolgen.

(2) Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:

- das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular
- eine ärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass das Kind von ansteckenden Krankheiten frei ist und keine Einwände gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Diese Bescheinigung darf bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten nicht älter als eine Woche sein.
- den Verpflichtungsschein, falls das Kind nicht grundsätzlich von den Eltern selbst abgeholt wird (Anlage 2)

§ 3 Formen des Betreuungsangebotes

(1) Die Öffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen werden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten sowie der örtlichen Gegebenheiten der Einrichtungen festgelegt. Dabei sind organisatorische Anforderungen und die Verhältnismäßigkeit des mit der Gestaltung des Öffnungszeitenangebotes verbundene Sach- und Personalaufwandes zu beachten. Bei der Ausgestaltung des Öffnungszeitenangebotes sind die von Landkreis Merzig-Wadern durch Satzung vorgegebenen Rahmenbedingungen zu beachten.

(2) Das Öffnungszeitenangebot umfasst für

- den Kindertagesstättenbereich

ein Regelzeitangebot **ohne Betreuung in der Mittagszeit** (12.30 – 14.00 Uhr)
montags bis donnerstags zwischen 7.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, freitags 7.30 – 12.30 Uhr.

ein Tagesstättenangebot mit
kurzer Tagesstätte (7.00 – 14.00 Uhr) und
langer Tagesstätte (7.00 – 17.00 Uhr)

- den Krippenbereich

ein Tagesstättenangebot (7.00 – 17.00 Uhr)

(3) Über das allgemeine Öffnungszeitenangebot hinaus können in einzelnen Einrichtungen, sofern hierfür ein nachweisbarer Bedarf besteht und der damit verbundene Aufwand im Verhältnis zu den entstehenden Kosten und Einnahmen steht, zusätzliche Randzeiten vor 7.00 und nach 17.00 Uhr angeboten und gebucht werden.

Als ausreichend für die Bildung einer Früh- oder Spätbetreuungsgruppe gilt ein Bedarf von 10 Kindern. Zum Aufbau von Angeboten kann für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren auch eine Kinderzahl von mindestens 5 Kindern betreut werden. Das Absinken der Kinderzahl unter die erforderlichen Werte für längstens ein Kalenderjahr verpflichtet den Träger nicht zur Einstellung des Angebotes.

(4) Sofern in einer Einrichtung kurze oder lange Tagesstätte gebucht wird, ist die Teilnahme am Mittagessen für die Kinder verbindlich. Ausnahmen hiervon sind nur mit Erlaubnis des Landesjugendamtes möglich.

(5) Die tägliche Betreuungszeit eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung darf in der Regel nicht mehr als 10 Stunden betragen. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur dann möglich, wenn hierdurch das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird.

§ 4 Gebühren

(1) Für die Nutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erhoben. Das Weitere regelt die vom Stadtrat beschlossene Gebührensatzung zur Satzung für Kindertagesstätten in der Kreisstadt Merzig.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren wird ab dem 01.08.2021 kreisweit einheitlich durch Satzung festgelegt und gilt verbindlich für alle Träger von Kindertageseinrichtungen.

§ 5 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes von den Erziehungsberechtigten an das Personal, nicht bereits mit Verbringen des Kindes in die Räume der Einrichtung.

(2) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übernahme des Kindes durch die erziehungsrechtliche oder abholberechtigte Person (vgl. Anlage 2).

(3) Bei Veranstaltungen, Festen u.a., an denen auch Eltern, Verwandte oder sonstige Personen teilnehmen können, entfällt die Aufsichtspflicht des Personals für die in den Tageseinrichtungen betreuten Kinder und für die von

den Erziehungsberechtigten oder sonstigen Personen mitgebrachten Kinder.

(4) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 6

Versicherungsschutz

(1) Auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sowie in der Einrichtung besteht ein Versicherungsschutz über die Unfallkasse des Saarlandes (UKS). Generell sind die Eltern für die zur Kindertagesstätte gehenden, fahrenden, beförderten und von dort heimkehrenden Kinder verantwortlich.

(2) Für die mit dem Bus fahrenden Kinder hat das Personal die Aufsichtspflicht auf dem Weg von der Einrichtung zum Bus und zurück. Der Versicherungsschutz besteht nur auf dem direkten Weg von der Wohnung des Kindes in die Kindertageseinrichtung und zurück nach Hause. Bei Umwegen (mit Ausnahme von durch die Verkehrssituation begründete) haftet die Versicherung nicht.

§ 7

Erkrankung des Kindes

(1) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Es bedarf einer ärztlichen Entscheidung (Attest), ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Einrichtung besuchen dürfen (Anlage 1).

(3) Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit (oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen), muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes vorgelegt werden, dass es gesund ist und die

Weiterverbreitung einer Krankheit nicht zu befürchten ist.

§ 8

Abmeldung/Ausschluss aus der Kindertageseinrichtung

(1) Eine Abmeldung eines Kindes (z.B. bei Umzug) ist jeweils mit einer Frist von sechs Wochen zu jedem Monatsende möglich. Die Abmeldung bedarf der Schriftform. Entscheidend ist der Eingang des Schreibens.

(2) Vierwöchiges unentschuldigtes Fehlen des Kindes zieht automatisch die Abmeldung von der Kindertageseinrichtung nach sich. Der Elternbeitrag muss bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bezahlt werden. Eine Wiederaufnahme wird wie eine Neuaufnahme vollzogen.

(3) Wenn der Elternbeitrag trotz schriftlicher Zahlungserinnerung zwei Monate nicht bezahlt wurde, kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

§ 9

Organisation

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden nach den vom Landkreis Merzig-Wadern vorgegebenen Rahmenbedingungen und Anhörung der Elternausschüsse vom Stadtrat im Rahmen eines Gesamtkonzeptes festgelegt. Über die Einführung oder Beendigung von Randzeitenangeboten für einzelne Einrichtungen (§ 3 Abs. 3) entscheidet der zuständige Fachausschuss bei Vorliegen der vom Landkreis festgelegten Mindestkinderzahlen nach Anhörung des Elternausschusses.

(2) Die Ferientermine werden nach Anhörung der Elternausschüsse vom Fachamt in Absprache mit den Einrichtungen festgelegt. Ab dem Kindergartenjahr 2020/21 werden als Schließzeit in den Sommerferien für alle Einrichtungen die letzten drei Ferienwochen festgelegt, um für Familien mit Kindergarten- und Schulkindern die Koordination der Schließzeit

ten von Kita und schulischer Nachmittagsbetreuung zu erleichtern.

(3) Die Schließung von Einrichtungen kann aufgrund von Ferientagen, Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass an bis zu 30 Arbeitstagen pro Kindergartenjahr erfolgen. Die Eltern sind durch die Einrichtungen frühzeitig über die Ferienregelung und beabsichtigte Schließungstage zu informieren. Aus betrieblichen Gründen wie technischen Störungen, aufgrund behördlicher Anordnungen oder infolge höherer Gewalt kann die Schließung einer Einrichtung auch über einen längeren Zeitraum erfolgen.

§ 10 Haftung

(1) Ein Haftungsausschluss besteht für alle von den Kindern mitgebrachten Sachen bei Verlust, Beschädigung oder Verwechslung von persönlichen Gegenständen in der Einrichtung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Merzig, den XX.06.2021

Der Bürgermeister

Marcus Hoffeld

Hinweis nach § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Anlage 1**VERPFLICHTUNGSSCHEIN**

Hiermit bestätige ich, dass ich vom Inhalt der Kindergarten- und Gebührensatzungen Kenntnis genommen habe und die Bestimmungen anerkenne. Darüber hinaus verpflichte ich mich, mein Kind

sofort von der Kindertageseinrichtung fernzuhalten und die Leiterin unverzüglich zu benachrichtigen, wenn mein Kind oder ein Angehöriger der Familie an einer übertragbaren Krankheit wie z.B. Masern, Mumps, Scharlach, Hirnhautentzündung, Magen-Darmbeschwerden u.ä. erkrankt ist.

Es ist mir bekannt, dass im Anschluss an eine übertragbare Krankheit mein Kind nur mit einem ärztlichen Attest der Kindergarten wieder besucht werden kann,

Ort, Datum

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

Anlage 2

Liebe Eltern !

Aufgrund der Aufsichtspflicht, die der Kindertageseinrichtung obliegt, ist es notwendig, dass alle Kinder von der Einrichtung abgeholt werden. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonal endet mit Übergabe des Kindes an die/den Erziehungsberechtigten bzw. die benannte Aufsichtsperson.

Für die Praxis bedeutet das:

- alle Kinder abgeholt werden müssen
- ein Kind (auch nicht in Ausnahmefällen) alleine nach Hause gehen darf

Das Kindergartenpersonal kann von dieser Aufsichtspflicht nicht entbunden werden. Geschwister oder Freunde unter 12 Jahren gelten nicht als voll verantwortliche Verkehrsteilnehmer und können deshalb nicht als Aufsichtsperson benannt werden.

Wenn nicht gewährleistet ist, dass Sie Ihr Kind grundsätzlich selbst abholen, füllen Sie diese Erklärung bitte sorgfältig aus. – So werden Missverständnisse und Haftungsprobleme ausgeschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Folgende Personen dürfen mein Kind

_____ vom Kindergarten abholen.

1. _____
Diese Person ist über 12 Jahre alt.
2. _____
Diese Person ist über 12 Jahre alt.
3. _____
Diese Person ist über 12 Jahre alt.

Bei eventuellen Änderungen werde ich sofort die Kindergartenleitung informieren.

Datum und Unterschrift

Gebührensatzung zur Satzung für Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Merzig

Vom: 22.12.2005, zuletzt geändert am 24.06.2021

Aufgrund des § 12 des Kommunalverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8/9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 8/9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), erhält die Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderkrippen gemäß Beschluss des Stadtrates vom 24.06.2021 folgende Fassung:

§ 1 Allgemeines

Die Kreisstadt Merzig betreibt zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter eigene Kindertageseinrichtungen als gebührenrechnende Einrichtungen. Für die Nutzung dieser Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für die gebuchten Betreuungsleistungen entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet wird. Ausgenommen hiervon sind die nach den Einrichtungskonzeptionen vorgesehenen Eingewöhnungszeiten, für die keine Gebühren erhoben werden.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind unter Beachtung der in der in der Satzung für Kindertageseinrichtungen genannten Fristen abgemeldet wird.

(3) Wenn beim Wechsel zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule der Besuch der Kindertageseinrichtung nach dem 31.07. eines Jahres bis zum Ferienende erforderlich ist, können hierfür im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten auch einzelne Besuchswochen zur anteiligen Monatsgebühr gebucht werden.

(4) Beim Wechsel des Betreuungsangebotes (Krippe zu Kindergarten oder Tagesstätte, Buchung anderer Betreuungszeiten) wird die Gebühr für das neue Betreuungsangebot mit Beginn des Monats fällig, in dem der Wechsel erfolgt.

(5) Die Gebührenpflicht besteht auch, wenn durch höhere Gewalt oder Umstände, die vom Träger nicht zu vertreten sind (z. B. technische Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, Streik), der Einrichtungsbetrieb ruht. Dies gilt auch für Schließzeiten der Kitas während der Ferien, aufgrund von betrieblichen Veranstaltungen oder Fortbildungen im Rahmen der mit den Elternausschüssen besprochenen Schließtage (max. 30 Tage pro Kindergartenjahr).

(6) Die nach dieser Satzung zu zahlenden Gebühren sind jeweils zum 15. des Nutzungsmonats fällig.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührensschuldner sind der oder die Unterhaltspflichtigen des Kindes, in der Regel die Personensorgeberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren für die jeweils gebuchte Nutzungszeit wird vom Landkreis Merzig-Wadern im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben festgelegt. Die Gebühr für den Einrichtungsbesuch verringert

sich für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, für das ein Anspruch auf Kindergeld nachgewiesen werden kann, um jeweils 25 Prozent (Geschwisterermäßigung).

(2) Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland ist auf den geltenden Elternbeitrag ein Zuschlag in Höhe von 25 % zu erheben.

(3) Die Benutzungsgebühr wird ab dem **01. August 2021** auf folgende vom Kreistag beschlossenen Beträge festgesetzt:

Für den Kindergarten

Für die Buchung einer Betreuungszeit von bis zu **sieben Stunden** (Regelzeit, kurze Tagesstätte)

73,00 € (2. Kind 54,75 €, 3. Kind 36,50 €, 4. Kind 18,25 €, ab 5. Kind frei)

Für die Buchung einer Betreuungszeit von bis zu **10 Stunden** (lange Tagesstätte)

104 € (2. Kind 78,00 €, 3. Kind 52,00 €, 4. Kind 26,00 €, ab 5. Kind frei).

Für die Buchung von Tagesstättentagen durch Kindergartenkinder (bis zu 5 Tage pro Monat) ist pro Tag eine Gebühr von 7 € zzgl. Essensgeld zu zahlen.

Für die Kinderkrippen

Bei Buchung der **Tagesstätte** (montags – freitags 7.00 – 17.00 Uhr)

236,00 € (2. Kind 177,00 €, 3. Kind 118,00 €, 4. Kind 59,00 €, ab 5. Kind frei)

Für Kindergarten und Kinderkrippe

Bei Buchung der **Randzeiten** (zusätzlich zu den Gebühren für kurze oder lange Tagesstätte)

-bei einer Gruppengröße von 5 -19 Kindern
40 € pro Stunde

-bei einer Gruppengröße ab 20 Kindern
30 € pro Stunde

§ 5 Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, gelten für das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Benutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. August 2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Merzig vom **11. Juni 2020** außer Kraft.

Merzig, den **24.06.2021**

Der Bürgermeister

Marcus Hoffeld

Hinweis nach § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Vertrag

über die Finanzierung der Kosten zum Betrieb der katholischen Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Merzig

Zwischen

der Kreisstadt Merzig, Brauerstraße 5, 66663 Merzig,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Marcus Hoffeld,

im Folgenden „**Stadt**“ genannt,

und

der gemeinnützigen Trägergesellschaft Kath. Kindertageseinrichtungen im Saarland mbH (KiTa gGmbH Saarland), Dieselstraße 3, 66763 Dillingen, vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Rainer Borens und Frau Judith Kost,

im Folgenden „**Gesellschaft**“ genannt,

wird zur Finanzierung der vorschulischen Einrichtungen in Trägerschaft der KiTa gGmbH Saarland nachstehender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die KiTa gGmbH Saarland ist Träger der vorschulischen Einrichtungen:

- Kindertageseinrichtung St. Peter Merzig (Kindergarten),
- Kindertageseinrichtung St. Josef Merzig (Kindergarten/Kinderkrippe),
- Kindertageseinrichtung St. Marien Merzig (Kindergarten/Kinderkrippe),
- Kindertageseinrichtung St. Martin Bietzen (Kindergarten/Kinderkrippe),
- Kindertageseinrichtung St. Josef Hilbringen (Kindergarten/Kinderkrippe)
- Kindertageseinrichtung St. Marien Brotdorf (Kindergarten/Kinderkrippe)

Sie wirkt als konfessioneller Träger der freien Jugendhilfe an der Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz in der Kreisstadt Merzig mit und entlastet damit den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zur nachhaltigen Sicherung der angemessene Personal- und Sachkosten der Einrichtung [Betriebskosten i. S. d. §§ 13 und 14 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetzes (SKBBG) vom 2. September 2008, Amtsbl. S. 1398 (im Folgenden: Ausführungs-VO SKBBG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2019 (Amtsbl. I S. 862) wird folgendes vereinbart:

§ 1 Betriebskosten

- (1) Die Eigenleistung der Gesellschaft (Trägeranteil) gemäß § 14 Abs. 3 Ziffer 3 Ausführungs-VO SKBBG wird durch den jährlich vom Bistum Trier für die Kinderbetreuung in der Stadt an die KiTa gGmbH Saarland gezahlten Zuschusses (Betriebskostenpauschale) abgegolten.
- (2) Die Stadt beteiligt sich nach Abzug der jährlichen Betriebskostenpauschale des Bistums wie folgt an den Betriebskosten der in Trägerschaft der KiTa gGmbH Saarland befindlichen Tageseinrichtungen für Kinder:

1. Personalkosten

Die Stadt übernimmt in Bezug auf Tageseinrichtungen für Kinder (§ 2 SKBBG) den Trägeranteil an den Personalkosten in Höhe von derzeit 10 Prozent (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 Ausführungs-VO SKBBG).

2. Sachkosten

Die Stadt übernimmt, nach Abzug der Leistungen Dritter, in Bezug auf sämtliche Arten von Betreuungsplätzen der Tageseinrichtung für Kinder die **tatsächlichen** Sachkosten, soweit es sich hierbei um angemessene Aufwendungen im Sinne des § 13 Abs. 5 Ausführungs-VO SKBBG handelt. Die Stadt zahlt keinen höheren als den in § 13 Abs. 5 Satz 2 Ausführungs-VO SKBBG festgelegten fiktiven Mindestbetrag. Bei der Ermittlung dieses von der Stadt zu zahlenden Höchstbetrages wird ein fiktiver, den Sachkosten zuzurechnender Anteil des jährlichen Bistumszuschusses in Höhe von 1.250,00 € je Gruppe der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder berücksichtigt. Liegen die Sachkosten für eine der in der Präambel genannten Kindertageseinrichtungen unterhalb des in § 13 Nr. 5 Satz 2 Ausführungs-VO SKBBG genannten Mindestbetrages, trägt die Stadt jeweils nur die tatsächlich entstandenen Sachkosten.

- (3) Hat die Stadt der Gesellschaft ein Gebäude zur Nutzung als Betriebsträger überlassen, gelten für die Abgrenzung der auf die Gesellschaft als Betriebsträger und die Gemeinde als Gebäudeträger entfallenden Sachkosten die Regelungen der hierzu abgeschlossenen Nutzungsverträge.
- (4) Die Leistung des städtischen Sachkostenbeitrages kann nicht nur durch Zahlung von Geld, sondern auch in sonstiger Weise erfolgen. Unmittelbare Leistungen der Stadt können vom Sachkostenbeitrag abgezogen werden. Die unmittelbaren Leistungen der Stadt werden der Gesellschaft im Vorfeld angezeigt und kalkuliert. Die Gesellschaft ist berechtigt, Einsicht in die Kalkulationsunterlagen zu erhalten. Die Gesellschaft behält sich vor, unmittelbare Leistungen der Stadt abzulehnen und Dritte mit der Ausführung zu beauftragen. Eine Rechnungstellung oder Anrechnung der Dienste des kommunalen Bauhofes erfolgt frühestens ab 1.1.2018.

§ 2 Beiträge der Erziehungsberechtigten

Die Stadt ist bis zum 31.07. 2021 berechtigt, für die Kindertageseinrichtungen in ihrem Gemeindegebiet einen einheitlichen Elternbeitrag unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 3 SKBBG festzulegen. Der Elternbeitrag wird von der Gesellschaft im Rahmen der Kita-Betriebsführung von den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten erhoben. Sofern der von der Stadt festgelegte Elternbeitrag den vom Gesetz vorgegebenen Anteil der Personalkosten unterschreitet, übernimmt die Stadt insoweit die Finanzierungslücke.

Wird in einzelnen Einrichtungen der vorgegebene Deckungsgrad der Personalkosten überschritten, verwendet die Gesellschaft den Mehrbetrag zu Rückstellungen für Finanzierungslücken in Folgejahren.

Ab dem Kindergartenjahr 2021/22 (01. August 2021) erfolgt die Festsetzung der Elternbeiträge durch den Landkreis Merzig-Wadern nach einheitlichen Beitragssätzen (§ 14 Abs. 2 Satz 6 Ausführungs-VO SKBBG). Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Landkreis Merzig-Wadern auch den Ausgleich der Einnahmeausfälle, die der Kita gGmbH entstehen, im Rahmen der Vorgaben des § 14 Abs. 2.

§ 3 Wirtschaftsplan

- (1) Die Gesellschaft beteiligt die Stadt frühzeitig an der Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes und des Stellenplans für die durch den Vertrag in Bezug genommenen Tageseinrichtungen für Kinder. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes für das kommende Jahr muss der Stadt auf ihr Verlangen bis spätestens 15. Oktober des laufenden Jahres vorgelegt werden.
- (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, auf eine sparsame und vorausschauende Personal- und Sachkostenwirtschaft zu achten. Sie soll hierzu eine Kostenrechnung sowie ein Controlling einführen, um insbesondere zu überprüfen, inwieweit Personal- und Sachkosten gesenkt werden können.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, Einsicht in diejenigen Teile der Buchführung der Gesellschaft zu nehmen, die einen Bezug zu den durch sie finanzierten Kosten aufweisen.

§ 5 Abschlagszahlungen

- (1) Die Stadt leistet jeweils monatliche Abschlagszahlungen auf die nach diesem Vertrag von ihr zu zahlenden Beträge. Grundlagen der Abschlagszahlungen sind der zuletzt mit der Gesellschaft abgerechnete Gesamt-Jahreszuschussbetrag und die nach dem Wirtschaftsplan der Gesellschaft zu erwartende Personalkostensteigerung. Bei Erweiterung der Kindertageseinrichtung, z. B. durch Schaffung von Krippenplätzen, oder erheblichen Angebotserweiterungen, informiert die Gesellschaft die Stadt über die zu erwartende Kostensteigerung. Die Stadt passt daraufhin ihre Abschlagszahlungen mit Beginn des erweiterten Angebots an. Ist die Kostensteigerung geringer oder höher als erwartet, werden die Abschläge für das Folgejahr erneut angepasst.
- (2) Die Gesellschaft stellt der Stadt die vorläufige Endabrechnung für das vergangene Wirtschaftsjahr bis zum 15. Juni des Folgejahres zur Verfügung. Die endgültige Abrechnung folgt nach Abschluss der Prüfung der Personalkosten durch das Land.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt rückwirkend zum 1. Januar 2016 und endet zum 31. Dezember 2021. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von

einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie eine Überprüfung der Berechnung der Finanzierung, insbesondere der Erstattungsbeträge, vornehmen, wenn die Gesellschaft darlegt, dass die vereinbarte Pauschale nicht auskömmlich ist.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Gesellschaft und die Stadt.
- (2) Dieser Vertrag löst die bestehende Finanzierungsvereinbarung vom 20.12.2007 ab.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der ursprünglichen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien vereinbaren, die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.

Merzig, den

Für die Kreisstadt Merzig:

Dillingen, den

Für die KiTa gGmbH Saarland:

Marcus Hoffeld
Bürgermeister

Rainer Borens *Judith Kost*
Kfm. Geschäftsführer Päd./Theol. Geschäftsführerin

Kooperationsvereinbarung Kinderkrippe SOS Kinderdorf Saar

Zwischen der Kreisstadt Merzig, vertreten durch den Bürgermeister Marcus Hoffeld, nachstehend als „Stadt“ bezeichnet,

und

dem SOS Kinderdorf Saar, vertreten durch Joachim Selzer, Leiter des SOS Kinderdorfes, nachstehend als SOS Kinderdorf bezeichnet,

wird zur Finanzierung des Kinderkrippenbetriebs im SOS-Kinderdorf, Merzig-Hilbringen, nachstehende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Zur Deckung des Bedarfs an Kinderkrippenplätzen für das Gebiet der Kreisstadt Merzig hat das SOS Kinderdorf im Januar 2009 eine zweigruppige Kinderkrippe in einem Gebäude des SOS Kinderdorf Saar, Merzig-Hilbringen, eingerichtet. Dem SOS Kinderdorf wird für den Betrieb dieser Einrichtung durch die Kreisstadt Merzig eine über die nach den Bestimmungen des Saarländischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes und der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung durch die Sitzgemeinden hinaus gehende finanzielle Unterstützung gewährt, wie dies in der Vergangenheit auch bei anderen Einrichtungen freier Träger der Fall war.

§ 1 Betriebskosten

(1) Zu den Betriebskosten gehören die angemessenen **Sach-** und **Personalkosten** für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung.

(2) **Personalkosten** sind die Kosten für den Einsatz des Fach- und Hauswirtschaftspersonals nach den für den Träger geltenden tarifvertragsrechtlichen Vergütungsregelungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung in der vom Land anerkannten Höhe. Personalkosten für die Fortbildung der Mitarbeiter/innen sowie die Fachberatung der Einrichtung werden in der jeweils durch landesrechtliche Vorschriften festgelegten Höhe (Fortbildungskosten derzeit 80 €/Mitarbeiter/in und Jahr, Fachberatung in Höhe von 0,5 Prozent der Personalkosten nach Satz 1) berücksichtigt.

(3) **Sachkosten** sind die angemessenen Aufwendungen für die laufende Unterhaltung der Einrichtung einschließlich eines angemessenen Mietzinses für das zur Verfügung gestellte Gebäude sowie für das Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung notwendig ist. Als angemessen gelten 15 Prozent der durch das Land anerkannten Personalkosten. Eine Überschreitung dieses Betrages ist, sofern dies bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplanes erkennbar ist oder sich im Laufe des Rechnungsjahres abzeichnet, im Einzelfall zu begründen.

(4) Die durch die Verwaltung der Kindertageseinrichtungen durch den Träger entstehenden Verwaltungskosten werden nicht übernommen.

§ 2 Personalkosten

(1) Die Stadt übernimmt den nach § 14 Abs. 5 Ziff. 3 Ausführungs-VO SKBBG zu zahlenden Trägeranteil der anerkannten Personalkosten (§ 14 Abs. 3 Ausführungs-VO SKBBG). Weiterhin trägt die Stadt bis zum Ende des Kindergartenjahres 2020/21 (31.07.2021) den fehlenden Anteil der Personalkosten, der durch die Anpassung der Elternbeiträge an die vom Stadtrat für die städtischen Kindertageseinrichtungen nach Absatz 2 und die damit verbundene Unterschreitung des gesetzlich zulässigen Anteils der Elternbeiträge an den Personalkosten entsteht. Ab dem Kindergartenjahr 2021/22 obliegt der Ausgleich eines ggfs. durch die Übernahme der kreisweit einheitlich festgesetzten Elternbeiträge entstehenden Defizits nach § 14 Abs. 2 Satz 7 Ausführungs-VO SKBBG dem Landkreis.

(2) Das SOS Kinderdorf verpflichtet sich, bis zum 31.07.2021 die von den Eltern zu zahlenden Beiträge den vom Stadtrat beschlossenen Sätzen für die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten anzupassen. Sofern für Kinder von Familien mit geringem Einkommen die Möglichkeit der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Elternbeiträge durch den Träger der Jugendhilfe besteht, verpflichtet sich das SOS Kinderdorf die Eltern hierauf hinzuweisen und auf die Inanspruchnahme der Leistungen hinzuwirken.

§ 3 Sachkosten

(1) Die Kreisstadt Merzig übernimmt über den gesetzlich vorgesehenen Anteil von 60 Prozent hinaus auch den nach § 14 Abs. 3 Ausführungs-VO SKBBG durch den Träger zu finanzierenden Teil der angemessenen Sachkosten. Zu den Sachkosten der Einrichtung gehören auch die durch den Einsatz von eigenem Personal entstehenden Aufwendungen für die Reinigung der Einrichtung. Neben der Erstattung von Ausgaben des Trägers kann die Unterstützung auch durch die Gewährung von Sachleistungen oder den Personaleinsatz städtischer Dienststellen (Baubetriebshof) erfolgen.

§ 4 Investitionskosten

(1) Investitionskosten sind die angemessenen Aufwendungen für die Errichtung, den Ausbau oder Umbau, die Erweiterung oder Sanierung von Gebäuden sowie die Erstausstattung für den Betrieb einer Kinderkrippe.

(2) Investitionskosten werden durch die Stadt bezuschusst, wenn die Investition durch das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur gemäß § 15 Abs. 2 der Ausführungs-VO SKBBG anerkannt worden ist. Neben dem nach dem Gesetz zu tragenden Anteil der Sitzgemeinde in Höhe von 20 Prozent übernimmt die Stadt auch den nach Abzug des Landes- und Kreiszuschusses verbleibenden Trägeranteil.

§ 5 Wirtschaftsplan, Abschlagszahlungen, Schlussabrechnung

(1) Das SOS Kinderdorf informiert die Stadt spätestens bis zum 31. September jeden Jahres über die nach dem Wirtschaftsplan für das Folgejahr zu erwartenden Personal- und Sachkosten.

(2) Der Stadt ist auf ihren Wunsch hin Einsicht in die Teile der Buchführung des Trägers zu gewähren, die im Zusammenhang mit den von ihr finanzierten Kosten stehen.

(3) Auf der Grundlage der nach Absatz 1 zu meldenden voraussichtlichen Sach- und Personalkosten zahlt die Stadt zum 15. eines jeden Monats Abschlagszahlungen in Höhe von einem Zwölftel des Gesamtbetrages. Die endgültige Abrechnung der durch die Stadt zu übernehmenden Kosten erfolgt auf der Grundlage einer prüffähigen Schlussabrechnung des SOS Kinderdorfes, die in der Regel bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen ist, sofern zu diesem Zeitpunkt bereits der endgültige Landesbescheid über die Anerkennung der Personalkosten vorliegt.

§ 6 Vereinbarungslaufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung beginnt rückwirkend zum 01.01.2009 und läuft bis zum 31.12.2021. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Partner bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres gekündigt wird. Die durch die kreisweit einheitliche Festsetzung der Elternbeiträge durch den Landkreis Merzig-Wadern erforderliche Anpassung der Regelung über den Ausgleich von Defiziten bei fehlenden Elternbeiträgen gilt ab dem 01.08.2021.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Sofern sich durch Veränderung der rechtlichen Grundlagen für die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen die Notwendigkeit ergibt, die Bestimmungen dieser Vereinbarung anzupassen, werden sich die Vertragspartner bemühen, dies einvernehmlich zu regeln. Sofern eine Einigung nicht möglich ist, ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag unabhängig von der nach § 7 geltenden ordentlichen Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Kindergartenjahrs zu kündigen.

(2) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Durch die Nichtigkeit oder später eintretende Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die Gültigkeit der Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner ver-

pflichten sich dazu, diese Bestimmungen durch solche zu ersetzen, wie diese bei Kenntnis der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit dem Sinn der Vereinbarung nach vereinbart worden wären.

Merzig, den XX. Juni 2021

Für die Kreisstadt Merzig

Für das SOS Kinderdorf Saar e. V.

Marcus Hoffeld
Bürgermeister

Joachim Selzer
Leiter

Kooperationsvereinbarung „Kinderkrippe am Stadtpark“

Zwischen der **Kreisstadt Merzig**, vertreten durch den Bürgermeister Marcus Hoffeld, nachstehend als „Kreisstadt Merzig“ bezeichnet,

und

der **SWSM Sozialwerk Saar-Mosel gemeinnützige GmbH**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Harald Beyer und ihre Prokuristin Nadine Budde, nachstehend „Sozialwerk“ bezeichnet,

wird zur Finanzierung der **Kinderkrippe am Stadtpark, Alter Leinpfad 5, 66663 Merzig**, nachstehende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Zur Deckung des Bedarfs an Kinderkrippenplätzen für das Gebiet der Kreisstadt Merzig richtet das Sozialwerk eine zweigruppige Kinderkrippe im Gebäude des Valentinian-Habitats (ehemaliges Hallenbad) in Merzig ein. Die Vergabe der Krippenplätze erfolgt vorrangig an Familien mit Wohnsitz in Merzig, an Familien aus anderen Gemeinden nur im Rahmen der verbleibenden Platzkapazitäten. Dem Sozialwerk wird für den Betrieb der Einrichtung durch die Kreisstadt Merzig eine über die nach den Bestimmungen des Saarländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung durch die Sitzgemeinden hinaus gehende finanzielle Unterstützung gewährt.

§ 1 Betriebskosten

(1) Zu den Betriebskosten gehören die angemessenen **Sach-** und **Personalkosten** für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung.

(2) **Personalkosten** sind die Kosten für den Einsatz des Fach- und Hauswirtschaftspersonals nach den für den Träger geltenden tarifvertragsrechtlichen Vergütungsregelungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung in der vom Land anerkannten Höhe. Personalkosten für die Fortbildung der Mitarbeiter/-innen sowie die Fachberatung der Einrichtung werden in der jeweils durch landesrechtliche Vorschriften festgelegten Höhe (Fortbildungskosten derzeit 80 €/Mitarbeiter/-in und Jahr, Fachberatung in Höhe von 0,5 Prozent der Personalkosten nach Satz 1) berücksichtigt.

(3) **Sachkosten** sind die angemessenen Aufwendungen für die laufende Unterhaltung der Einrichtung einschließlich eines angemessenen Mietzinses für das zur Verfügung gestellte Gebäude sowie für das Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung notwendig ist. Das Sozialwerk hat vor Abschluss des Mietvertrages mit dem Gebäudeeigentümer die Zustimmung der Kreisstadt Merzig bezüglich der Höhe des vereinbarten Mietzinses sowie der fälligen Nebenkosten eingeholt.

Als angemessene Sachkosten gelten 15 Prozent der durch das Land anerkannten Personalkosten. Eine Überschreitung dieses Betrages ist, sofern dies bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplanes erkennbar ist oder sich im Laufe des Rechnungsjahres abzeichnet, im Einzelfall zu begründen.

(4) Die durch die Verwaltung der Kindertageseinrichtungen durch den Träger entstehenden Verwaltungskosten werden nicht übernommen.

§ 2 Personalkosten

1) Die Kreisstadt Merzig trägt den nach § 14 Abs. 3 Ausführungs-VO SKBBG zu zahlenden Trägeranteil der anerkannten Personalkosten. Weiterhin trägt die Kreisstadt Merzig bis zum Ende des Kindergartenjahres 2020/21 (31.07.2021) den fehlenden Anteil der Personalkosten, der durch die Anpassung der Elternbeiträge an die vom Stadtrat für die städtischen Kindertageseinrichtungen nach Absatz 2 und die damit verbundene Unterschreitung des gesetzlich zulässigen Anteils der Elternbeiträge an den Personalkosten entsteht. Ab dem Kindergartenjahr 2021/22 obliegt der Ausgleich eines ggfs. durch die Übernahme der kreisweit einheitlich festgesetzten Elternbeiträge entstehenden Defizits nach § 14 Abs. 2 Satz 7 Ausführungs-VO SKBBG dem Landkreis.

(2) Das Sozialwerk verpflichtet sich, bis zum 31. Juli 2021 die von den Eltern zu zahlenden Beiträge den vom Stadtrat beschlossenen Sätzen für die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten anzupassen. Sofern für Kinder von Familien mit geringem Einkommen die Möglichkeit der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Elternbeiträge durch den Träger der Jugendhilfe besteht, verpflichtet sich das Sozialwerk die Eltern hierauf hinzuweisen und auf die Inanspruchnahme der Leistungen hinzuwirken.

§ 3 Sachkosten

(1) Die Kreisstadt Merzig übernimmt über den gesetzlich vorgesehenen Anteil von 60 Prozent hinaus auch den nach § 14 Abs. 3 Ausführungs-VO SKBBG durch den Träger zu finanzierenden Teil der angemessenen Sachkosten. Zu den Sachkosten der Einrichtung gehören auch die durch den Einsatz von eigenem Personal entstehenden Aufwendungen für die Reinigung der Einrichtung.

§ 4 Investitionskosten

(1) Investitionskosten sind die angemessenen Aufwendungen für die Errichtung, den Ausbau oder Umbau, die Erweiterung oder Sanierung von Gebäuden sowie die Erstausrüstung für den Betrieb einer Kinderkrippe.

(2) Investitionskosten werden durch die Kreisstadt Merzig bezuschusst, wenn die Investition durch das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur gemäß § 15 Abs. 2 der Ausführungs-VO SKBBG anerkannt worden ist. Für Investitionen, die im Rahmen des Investitionsprogrammes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 finanziert werden, trägt die Kreisstadt Merzig den gesetzlich vorgesehenen Anteil von 30 Prozent des nach Abzug des Bundeszuschusses verbleibenden Restbetrages. Für weitere Investitionen übernimmt die Kreisstadt Merzig neben dem nach dem Gesetz zu tragenden Anteil der Sitzgemeinde in Höhe von 20 Prozent auch den nach Abzug des Landes- und Kreiszuschusses verbleibenden Trägeranteil.

§ 5 Wirtschaftsplan, Abschlagszahlungen, Schlussabrechnung

(1) Das Sozialwerk informiert die Kreisstadt Merzig spätestens bis zum 30. September jeden Jahres über die nach dem Wirtschaftsplan für das Folgejahr zu erwartenden Personal- und Sachkosten.

(2) Der Kreisstadt Merzig ist auf ihren Wunsch hin Einsicht in die Teile der Buchführung des Trägers zu gewähren, die im Zusammenhang mit den von ihr finanzierten Kosten stehen.

(3) Auf der Grundlage der nach Absatz 1 zu meldenden voraussichtlichen Sach- und Personalkosten zahlt die Kreisstadt Merzig zum 15. eines jeden Monats Abschlagszahlungen in Höhe von einem Zwölftel des Gesamtbetrages. Die endgültige Abrechnung der durch die Kreisstadt Merzig zu übernehmenden Kosten erfolgt auf der Grundlage einer prüffähigen Schlussabrechnung des Sozialwerks, die in der Regel bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen ist, sofern zu diesem Zeitpunkt bereits der endgültige Landesbescheid über die Anerkennung der Personalkosten vorliegt.

§ 6 Vereinbarungslaufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung beginnt zum 01. März 2012 und läuft bis zum 31. Dezember 2021. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Partner bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres gekündigt wird.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Sofern sich durch Veränderung der rechtlichen Grundlagen für die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen die Notwendigkeit ergibt, die Bestimmungen dieser Vereinbarung anzupassen, werden sich die Vertragspartner bemühen, dies einvernehmlich zu regeln. Sofern eine Einigung nicht möglich ist, ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag unabhängig von der nach § 7 geltenden ordentlichen Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Kindergartenjahres zu kündigen.

(2) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Durch die Nichtigkeit oder später eintretende Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die Gültigkeit der Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich dazu, diese Bestimmungen durch solche zu ersetzen, wie diese bei Kenntnis der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit dem Sinn der Vereinbarung nach vereinbart worden wären.

Merzig, den _____

Für die

Kreisstadt Merzig

SWSM Sozialwerk Saar-Mosel gemeinnützige GmbH

Marcus Hoffeld
Bürgermeister

Harald Beyer
Geschäftsführer

Nadine Budde
Prokuristin

Kooperationsvereinbarung “Kinderkrippe Gipsberg”

Zwischen der **Kreisstadt Merzig**, vertreten durch den Bürgermeister Marcus Hoffeld, nachstehend als „Kreisstadt Merzig“ bezeichnet,

und

der **SWSM Sozialwerk Saar-Mosel gemeinnützige GmbH**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Harald Beyer und ihre Prokuristin Nadine Budde, nachstehend „Sozialwerk“ bezeichnet,

wird zur Finanzierung der **Kinderkrippe Gipsberg, Bozener Weg 9, 66663 Merzig**, nachstehende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Das Sozialwerk. ist Träger der Kinderkrippe Gipsberg, Bozener Weg 9 in Merzig. Es wirkt als Träger der freien Jugendhilfe an der Erfüllung des ab 2013 geltenden Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Kinderkrippe in der Kreisstadt Merzig mit und entlastet damit den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zur nachhaltigen Sicherung der angemessenen Personal- und Sachkosten der Einrichtungen (Betriebskosten i.S.d. § 13 Ausführungs-VO SKBBG) gelten die folgenden Bestimmungen:

§ 1 Personalkosten

(1) Die Kreisstadt Merzig verpflichtet sich zur Übernahme des Trägeranteils der Personalkosten (§ 14 Abs. 3 Ziff. 3 Ausführungs-VO SKBBG).

Weiterhin trägt die Kreisstadt Merzig bis zum Ende des Kindergartenjahres 2020/21 (31.07.2021) den fehlenden Anteil der Personalkosten, der durch die Anpassung der Elternbeiträge an die vom Stadtrat für die städtischen Kindertageseinrichtungen nach Absatz 2 und die damit verbundene Unterschreitung des gesetzlich zulässigen Anteils der Elternbeiträge an den Personalkosten entsteht. Ab dem Kindergartenjahr 2021/22 obliegt der Ausgleich eines ggfs. durch die Übernahme der kreisweit einheitlich festgesetzten Elternbeiträge entstehenden Defizits nach § 14 Abs. 2 Satz 7 Ausführungs-VO SKBBG dem Landkreis.

Die angemessenen Personalkosten werden im Rahmen einer Zuschussgewährung vom Land jährlich auf der Grundlage eines vorzulegenden Verwendungsnachweises festgesetzt.

Für die Förderung der Personalkosten durch die Stadt gilt der vom Land endgültig für Personalkosten anerkannte und bezuschusste Betrag als Personalkosten für das betreffende Jahr.

(2) Das Sozialwerk verpflichtet sich, bis zum 31. Juli 2021 die von den Eltern zu zahlenden Beiträge den vom Stadtrat beschlossenen Sätzen für die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten anzupassen. Sofern für Kinder von Familien mit geringem Einkommen die Möglichkeit der teilweisen oder vollständigen Übernahme der

Elternbeiträge durch den Träger der Jugendhilfe besteht, verpflichtet sich das Sozialwerk die Eltern hierauf hinzuweisen und auf die Inanspruchnahme der Leistungen hinzuwirken.

§ 2 Mietkosten

Im Zuge der Gleichbehandlung des Sozialwerks mit anderen freien Trägern, die städtische Gebäude mietfrei nutzen, erstattet die Kreisstadt Merzig dem Sozialwerk die Mietkosten für die Einrichtung Kinderkrippe Gipsberg.

§ 3 Sachkosten

(1) Die Kreisstadt Merzig übernimmt über den gesetzlich vorgesehenen Anteil von 60 Prozent hinaus auch den nach § 14 Abs. 3 Ausführungs-VO SKBBG durch den Träger zu finanzierenden Teil der angemessenen Sachkosten. Zu den Sachkosten der Einrichtung gehören auch die durch den Einsatz von eigenem Personal entstehenden Aufwendungen für die Reinigung der Einrichtung.

§ 4 Betriebskosten

Die Kreisstadt Merzig übernimmt alle dem Träger entstehenden Betriebskosten, die für den Betrieb der Kinderkrippe erforderlich sind. Betriebskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten der Einrichtung, jedoch keine Verwaltungskosten. Eine Erstattung von Verwaltungskosten findet daher auch nicht statt.

Sachkosten sind alle Aufwendungen, die nicht Personalkosten und nicht Baukosten sind. Vom Land nicht anerkannte Personalkosten können nicht den Sachkosten zugeschlagen werden. Kosten für den Reinigungsdienst sind Sachkosten.

§ 5 Wirtschaftsplan

Das Sozialwerk beteiligt die Kreisstadt Merzig an der Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans. Der Wirtschaftsplan veranschlagt die Betriebskosten der Einrichtung.

Die Ansätze der Personalkosten sind jährlich unter Berücksichtigung eventueller Änderungen der jeweils geltenden Vergütungsordnung und sonstiger zwingender Vorschriften angemessen fortzuschreiben. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit durch personalwirtschaftliche Maßnahmen, z.B. durch Veränderung der Freistellung des Fachpersonals von der Arbeit in der Gruppe insbesondere bei den Verfügungszeiten Kosten gesenkt werden können. Bei Änderungen im pädagogischen Angebot der Einrichtung ist die Kreisstadt Merzig zur Übernahme der hierdurch verursachten anteiligen Mehrkosten nur verpflichtet, wenn sie zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Die Ansätze der Sachkosten werden unter Zugrundelegung der Kostenentwicklung und des Grundsatzes der Sparsamkeit jährlich fortgeschrieben.

§ 6 Abschlagszahlungen

Die Kreisstadt Merzig gewährt angemessene Abschlagszahlungen auf die veranschlagten

Betriebskosten und zwar zum 15. eines jeden Monats. Für die Prüfung der Verwendungsnachweise und die Fälligkeit der Schlusszahlung gelten die üblichen Fristen.

§ 7 Frühere Vereinbarungen

Soweit Regelungen in früheren Verträgen dieser vertraglichen Übereinkunft entgegenstehen, treten sie mit Abschluss dieses Vertrages außer Kraft.

§ 8 Vertragslaufzeiten und Kündigung

Der Vertrag beginnt am 01. November 2007 und läuft bis zum 31. Dezember 2021. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht bis zum 30.06. des laufenden Jahres gekündigt wird.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sollten während der Laufzeit dieser Vereinbarung gesetzliche Änderungen dem Inhalt der Vereinbarung entgegenstehenden oder nachhaltig verändern, werden sich die Vertragsparteien über die Modalitäten der Weiterführung des Vertrages zu einigen suchen.

Kann eine Einigung nicht erreicht werden, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag zum Ablauf des aktuellen Kindergartenjahres zu kündigen. Bis dahin soll der Vertrag möglichst unverändert fortgeführt werden.

Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, etwaige nichtige, undurchführbare oder unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die sie bei Kenntnis des Mangels unter Berücksichtigung des Vertragszweckes und des Grundsatzes der Vertragstreue vereinbart haben würden und die der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen auch in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

Merzig, den _____

Für die

Kreisstadt Merzig

SWSM Sozialwerk Saar-Mosel gemeinnützige GmbH

Marcus Hoffeld
Bürgermeister

Harald Beyer
Geschäftsführer

Nadine Budde
Prokuristin

Kooperationsvereinbarung „Waldkindergarten Besseringen“

Zwischen der **Kreisstadt Merzig**, vertreten durch den Bürgermeister Marcus Hoffeld, nachstehend als „Kreisstadt Merzig“ bezeichnet,

und

der **SWSM Sozialwerk Saar-Mosel gemeinnützige GmbH**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Harald Beyer und ihre Prokuristin Nadine Budde, nachstehend „Sozialwerk“ bezeichnet,

wird zur Finanzierung des **Waldkindergartens „Die Waldzwerge“**, Zum Lindscheid, 66663 **Merzig** nachstehende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Im Herbst 2003 wurde auf einem von der Kreisstadt Merzig zur Verfügung gestellten Gelände im Besseringer Wald durch den Verein „Waldpädagogik e.V.“ der Waldkindergarten in Merzig-Besseringen errichtet. Die Kreisstadt Merzig unterstützt den Kindergartenbetrieb seither durch verschiedene Dienstleistungen, Materialstellung, Zuschüsse zu Investitionen und seit dem Kindergartenjahr 2006/2007 durch die Übernahme des Trägeranteils der Personalkosten. Wegen des mit der Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung verbundenen hohen organisatorischen Aufwandes und der in rechtlicher und finanzieller Hinsicht bestehenden erheblichen Risiken, die von einem ehrenamtlich organisierten Verein auf Dauer kaum zu tragen sind, hat der Verein Waldpädagogik e.V. mit dem Sozialwerk als einem im Bereich von Kindertageseinrichtungen erfahrenen Träger vereinbart, dass der Waldkindergarten in Merzig-Besseringen ab dem 01. März 2010 in die Trägerschaft des Sozialwerks übergeht. Die Stadt unterstützt das Sozialwerk als Träger des Waldkindergartens in Besseringen über die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinaus durch die in der folgenden Vereinbarung festgelegten Leistungen.

§ 1 Betriebskosten

(1) Zu den Betriebskosten gehören die angemessenen **Sach-** und **Personalkosten** für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung.

(2) **Personalkosten** sind die Kosten für den Einsatz des Fach- und Hauswirtschaftspersonals nach den für den Träger geltenden tarifvertragsrechtlichen Vergütungsregelungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung in der vom Land anerkannten Höhe. Personalkosten für die Fortbildung der Mitarbeiter/-innen sowie die Fachberatung der Einrichtung werden in der jeweils durch landesrechtliche Vorschriften festgelegten Höhe (Fortbildungskosten derzeit 80 €/Mitarbeiter/-in und Jahr, Fachberatung in Höhe von 0,5 Prozent der Personalkosten nach Satz 1) berücksichtigt.

(3) **Sachkosten** sind die angemessenen Aufwendungen für die laufende Unterhaltung des Waldkindergartens sowie für das Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung notwendig ist. Bei der Beurteilung, in welchem Umfang Sachkosten als angemessen zu bewerten sind, finden die Besonderheiten beim Betrieb eines Waldkindergartens wie das

Fehlen fester Gebäude und der Einsatz von Naturmaterialien als pädagogisches Spielmaterial entsprechende Berücksichtigung.

(4) Die durch die Verwaltung der Kindertageseinrichtungen durch den Träger entstehenden Verwaltungskosten werden nicht übernommen.

§ 2 Personalkosten

(1) Die Kreisstadt Merzig übernimmt den nach § 14 Abs. 3 Ausführungs-VO SKBBG zu zahlenden Trägeranteil der anerkannten Personalkosten. Weiterhin trägt die Kreisstadt Merzig bis zum Ende des Kindergartenjahres 2020/21 (31.07.2021) den fehlenden Anteil der Personalkosten, der durch die Anpassung der Elternbeiträge an die vom Stadtrat für die städtischen Kindertageseinrichtungen nach Absatz 2 und die damit verbundene Unterschreitung des gesetzlichen zulässigen Anteils der Elternbeiträge an den Personalkosten entsteht. Ab dem Kindergartenjahr 2021/22 obliegt der Ausgleich eines ggfs. durch die Übernahme der kreisweit einheitlich festgesetzten Elternbeiträge entstehenden Defizits nach § 14 Abs. 2 Satz 7 Ausführungs-VO SKBBG dem Landkreis.

(2) Das Sozialwerk verpflichtet sich, bis zum 31. Juli 2021 die von den Eltern zu zahlenden Beiträge den vom Stadtrat beschlossenen Sätzen für die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten anzupassen. Sofern für Kinder von Familien mit geringem Einkommen die Möglichkeit der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Elternbeiträge durch den Träger der Jugendhilfe besteht, verpflichtet sich das Sozialwerk die Eltern hierauf hinzuweisen und auf die Inanspruchnahme der Leistungen hinzuwirken.

§ 3 Sachkosten

(1) Die Kreisstadt Merzig übernimmt über den gesetzlich vorgesehenen Anteil von 60 Prozent hinaus auch den nach § 14 Abs. 3 Ausführungs-VO SKBBG durch den Träger zu finanzierten Teil der angemessenen Sachkosten. Zu den Sachkosten der Einrichtung gehören auch die durch den Einsatz von eigenem Personal entstehenden Aufwendungen für die Reinigung der Einrichtung, soweit diese durch die besondere Form des Waldkindergartens erforderlich ist. Neben der Erstattung von Ausgaben des Trägers kann hierzu auch die Gewährung von Sachleistungen oder der Personaleinsatz städtischer Dienststellen (Forstbetrieb) gehören.

§ 4 Investitionskosten

(1) Investitionskosten sind die angemessenen Aufwendungen für die Beschaffung (auch Ersatzbeschaffung) und die Errichtung von Gebäuden oder Einrichtungen, die im Waldkindergarten an Stelle von Gebäuden für den Kindergartenbetrieb erforderlich sind (Zelte, Bau- oder Wohnwagen u. ä.) sowie für die Erstausrüstung.

(2) Investitionskosten werden durch die Kreisstadt Merzig bezuschusst, wenn die Investition durch das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur gemäß § 15 Abs. 2 der Ausführungs-VO SKBBG anerkannt worden ist. Neben dem nach dem Gesetz zu tragenden Anteil der Sitzgemeinde in Höhe von 20 Prozent übernimmt die Kreisstadt Merzig auch den nach Abzug des Landes- und Kreiszuschusses verbleibenden Trägeranteil.

§ 5 Nutzung städtischer Waldflächen

(1) Die Kreisstadt Merzig gestattet dem Sozialwerk die Nutzung des Grundstückes Gemarkung Besseringen, Flur 02 Nr. 639/25, Lindscheid. Die Einzelheiten hierzu sind in einem Pachtvertrag vom 05. März 2010 zwischen der Kreisstadt Merzig und dem Sozialwerk geregelt.

§ 6 Wirtschaftsplan, Abschlagszahlungen, Schlussabrechnung

(1) Das Sozialwerk informiert die Kreisstadt Merzig spätestens bis zum 31. September jeden Jahres über die nach dem Wirtschaftsplan für das Folgejahr zu erwartenden Personal- und Sachkosten.

(2) Der Kreisstadt Merzig ist auf ihren Wunsch hin Einsicht in die Teile der Buchführung des Trägers zu gewähren, die im Zusammenhang mit den von ihr finanzierten Kosten stehen.

(3) Auf der Grundlage der nach Absatz 1 zu meldenden voraussichtlichen Sach- und Personalkosten zahlt die Kreisstadt Merzig zum 15. eines jeden Monats Abschlagszahlungen in Höhe von einem Zwölftel des Gesamtbetrages. Die endgültige Abrechnung der durch die Kreisstadt Merzig zu übernehmenden Kosten erfolgt auf der Grundlage einer prüffähigen Schlussabrechnung des Sozialwerks, die in der Regel bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen ist, sofern zu diesem Zeitpunkt bereits der endgültige Landesbescheid über die Anerkennung der Personalkosten vorliegt.

§ 7 Vereinbarungslaufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung beginnt am 01. März 2010 und läuft bis zum 31. Dezember 2021. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Partner bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres gekündigt wird.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sofern sich durch Veränderung der rechtlichen Grundlagen für die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen die Notwendigkeit ergibt, die Bestimmungen dieser Vereinbarung anzupassen, werden sich die Vertragspartner bemühen, dies einvernehmlich zu regeln. Sofern eine Einigung nicht möglich ist, ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag unabhängig von der nach § 7 geltenden ordentlichen Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Kindergartenjahrs zu kündigen.

(2) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Durch die Nichtigkeit oder später eintretende Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die Gültigkeit der Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich dazu, diese Bestimmungen durch solche zu ersetzen, wie diese bei Kenntnis der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit dem Sinn der Vereinbarung nach vereinbart worden wären.

Merzig, den _____

Für die

Kreisstadt Merzig

SWSM Sozialwerk Saar-Mosel gemeinnützige GmbH

Marcus Hoffeld
Bürgermeister

Harald Beyer
Geschäftsführer

Nadine Budde
Prokuristin